STELLUNGNAHME

ZUM FESTLEGUNGSVERFAHREN AGNES (GBK-25-01-1#3): EINSPEISENETZENTGELTE

27. MÄRZ 2026

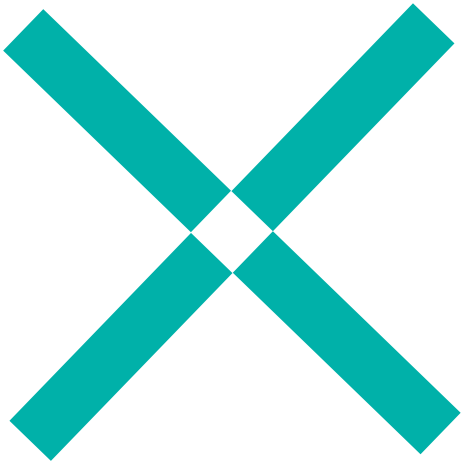

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BVES – Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.
Oranienburger Straße 15, 10178 Berlin
030 – 54 610 630
E-Mail: info@bves.de
Internet: www.bves.de

STAND

27.03.2026

GESTALTUNG UND PRODUKTION

BVES – Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.

URHEBERRECHT

Das Werk einschließlich seiner Inhalte ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Trotz gründlicher Quellenauswertung und Sorgfalt wird die Haftung für den Inhalt der vorliegenden Studie ausgeschlossen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet der Herausgeber nicht, sofern ihm nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

INHALT

1. Einführung 1
2. Allgemeines 2
2.1 Netzentgeltbelastung von EInspeisern im Zusammenhang mit SPeichern 2
2.2 Finanzierungsbeitrag für AnlagenKombinationen mit Speichern 2
2.3 Dynamisches Netzentgelt für Anlagenkombinationen mit Speichern 4

1. EINFÜHRUNG

Als Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES) vertreten wir die Speicherbranche in ihrer technologischen Breite und entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Mit über 430 Mitgliedern decken wir die gesamte Bandbreite der 4. Säule des Energiesystems, d. h. der Energiespeicherung, ab: vom Haushaltsspeicher über die verschiedenen Strom- und Wärmespeichertechnologien für industrielle Anwendungen bis zum Großspeicher in der Systeminfrastruktur. Auch zählen wir die gesamte Wertschöpfungskette vom Forschungsinstitut über Technologieanbieter, Projektierer, Finanzierer, Versicherer bis zu auf Energierecht spezialisierten Kanzleien zu unserer Mitgliedschaft.

Wir danken für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und hoffen, den Prozess damit konstruktiv zu begleiten.

Flexibilität gewinnt auch im Kontext von Einspeiseanlagen zunehmend an Bedeutung.
Bedingt durch technische Auslegungen, natürliche Erzeugungsprofile sowie die gleichzeitige Bereitstellung von Energie für Markt und Verbraucher gibt es zahlreiche Anwendungsfälle, in denen der Einsatz von Speichern im funktionalen Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen sowohl systemisch als auch wirtschaftlich sinnvoll ist.

Auch der Gesetzgeber hat in jüngeren Novellen wiederholt die Bedeutung der Kombination von Speichern mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien unterstrichen, indem er Hemmnisse für solche Anlagenkombinationen an mehreren Stellen abgebaut hat. Gerade in dieser Kombination liegt erhebliches Potenzial zur Senkung von Netzkosten, etwa durch vermiedenen Netzausbau, reduzierten Redispatch, die gemeinsame Nutzung von Netzanschlüssen und Infrastruktur sowie den flexiblen Abruf von Systemdienstleistungen. Hinzu kommt das Potenzial für erhebliche Entlastungen des Bundeshaushalts, wenn Anlagen durch Speicher flexibilisiert werden und ihren Marktwert stärker eigenständig sichern können, wodurch der Förderbedarf sinkt.

Dementsprechend sollte auch eine neue Netzentgeltsystematik das Potenzial von Anlagenkombinationen erkennen und entsprechende Anreize setzen. Der BVES begrüßt grundsätzlich auch den bisherigen Reformansatz der Netzentgeltsystematik und sieht den potenziellen Mehrwert in der Einführung neuer Netzentgeltkomponenten, wie einem dynamischen Arbeitspreis, der Netzzustandssignale einpreist.

Gleichzeitig entfaltet jede netzentgeltbezogene Belastung jedoch nicht nur finanzielle, sondern auch systemische und volkswirtschaftliche Wirkungen. Es ist davon auszugehen, dass die Erhebung von Einspeiseentgelten Auswirkungen auf Marktverhalten, Investitionsentscheidungen und den Systembetrieb haben wird, die im Rahmen dieses kurzen Konsultationsbeitrags nicht abschließend bewertet werden können.

Der vorliegende Konsultationsbeitrag des BVES beschränkt sich daher auf die Positionierung zur Netzentgelterhebung auf der Einspeiseseite für Energiespeicher sowie für Speicher, die im funktionalen Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen errichtet werden.

Die grundsätzliche Frage, ob Erzeugungsanlagen allgemein Netzentgelte entrichten sollten, ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Für Mischkombinationen verweisen wir ausdrücklich auf die BVES-Stellungnahme zu Speichernetzentgelten.

2. ALLGEMEINES

2.1 NETZENTGELTBELASTUNG VON EINSPEISERN IM ZUSAMMENHANG MIT SPEICHERN

Sollte sich die BNetzA dafür entscheiden, Einspeiser mit Netzentgelten zu belasten, ist sicherzustellen, dass Energiespeicher nicht zugleich auf der Verbrauchs- und auf der Einspeiseseite mit Netzentgelten belastet werden. Andernfalls droht eine sachlich nicht gerechtfertigte Doppelbelastung, die auch europarechtlich problematisch ist.

Eine solche Doppelbelastung ist auch im Kontext von Anlagenkombinationen zwingend zu vermeiden. Soweit Erzeugungsanlage und Speicher hinter demselben Netzanschlusspunkt betrieben werden und die gemeinsame Nutzung des Netzverknüpfungspunktes etwa durch EEG-Regelungen, technische Fahrweisen oder Flexible Anschlussvereinbarungen abgebildet wird, darf daraus keine zusätzliche Belastung des Speichers entstehen. Andernfalls würde ein negativer Anreiz für die Bereitstellung von Flexibilität gesetzt.

Der Wert von Flexibilität neben Erzeugungsanlagen ist dabei mannigfaltig:

- Verringerung von Abregelung
- Erhöhung des Marktwerts von Erneuerbaren
- bessere Netz- und Marktintegration der Erzeugung
- Glättung von Einspeisespitzen
- Verschiebung in netz- und marktverträglichere Zeitfenster
- bessere Nutzbarkeit bestehender Netzanschlüsse und damit geringere Infrastrukturkosten

Durch diese Effekte reduzieren Anlagenkombinationen Netz- und Systemkosten effektiv. Gerade deshalb darf eine neue Netzentgeltsystematik nicht zu einem Projektrisiko werden. Es sollte deshalb vermieden werden, durch eine hohe Belastung mit Netzentgelten, das falsche regulatorische Signal zu senden.

2.2 FINANZIERUNGSBEITRAG FÜR ANLAGENKOMBINATIONEN MIT SPEICHERN

Für Einspeiseanlagen wird im vorliegenden Orientierungspunktepapier ein Kapazitätsentgelt in Betracht gezogen. In der Praxis ist es bei Anlagenkombinationen aus Speicher und erneuerbarer Erzeugung

jedoch häufig so, dass der Netzanschluss durch den Speicher nicht für einen uneingeschränkten Marktbetrieb genutzt werden kann. Die Vorteile solcher Konstellationen liegen vielmehr in der gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur, in der flexiblen Vermarktung erneuerbarer Erzeugung oder schlicht in der Möglichkeit, überhaupt an einem vorhandenen Netzanschluss einen Speicher zu errichten. Entscheidend ist, wie der Anschluss genutzt wird.

Häufig kommt es dabei zu einer Überbauung des Netzanschlusses, das heißt: Die installierte Leistung hinter dem Netzanschlusspunkt übersteigt die nominale Anschlussleistung. Unter diesen Bedingungen ist die Erlöserwartung des Speichers regelmäßig geringer und die Finanzierung komplexer als bei einem Stand-Alone-Speicher, der den Netzanschluss ohne Einschränkungen nutzen kann. Zudem ist die Überbauung volkswirtschaftlich und systemisch erwünscht, denn sie bedeutet vor allem die bessere Ausnutzung knapper Netzanschlüsse.

ANLAGENKOMBINATION MIT GRAUSTROMSPEICHER IN ÜBERBAUUNG

Wird der Netzverknüpfungspunkt mit einer erneuerbaren Erzeugungsanlage geteilt und liegt eine Überbauung vor und das Vermarktungspotenzial des Speichers entspricht funktional weitgehend dem einer Stand-alone-Speicheranlage mit FCA-Beschränkung: Die erneuerbare Anlage speist vorrangig ein, während der Speicher in seiner Vermarktung der verbleibenden Hüllkurve folgt. Wie bereits im BVES-Konsultationsbeitrag zu Speicherentgelten dargelegt, sind bei FCA-beschränkten Anlagen die Erlöserwartung und damit die Finanzierbarkeit reduziert. Somit sind haben Co-location Speicher, wie FCA-beschränkte Anlagen, geringe Freiheitsgerade in der Vermarktung, womit zugleich der Einfluss des Betreibers auf den Marktwert der Anlage nur eingeschränkt gegeben ist. Dies ist ein systemisches Risiko in der Finanzierung und muss berücksichtig werden. Andersfalls drohen politisch gewollte Anlagenkombinationen ausgebremst zu werden.

In solchen Konstellationen halten wir es daher für sachgerecht, keinen Finanzierungsbeitrag zu erheben, oder jedenfalls nur insoweit, wie die Nutzung des Netzanschlusses tatsächlich über die durch die Überbauung eingeschränkte Kapazität hinausgeht.

GRÜNSTROMSPEICHER

Grünstromspeicher ermöglichen die flexible Vermarktung erneuerbar erzeugter Energie und erhöhen damit die Systemdienlichkeit der Gesamtanlage erheblich. Ohne Netzbezug sind sie zudem funktional auf eben diese Aufgabe beschränkt. Grünstromspeicher sollten daher nicht mit separaten Netzentgelten belastet werden, die von der allgemeinen Entgeltsystematik für Einspeiser abweichen. Vielmehr sollten sie im Grundsatz als funktionaler Bestandteil der erneuerbaren Erzeugungsanlage behandelt werden.

MISCHSTROMSPEICHER

Bei Mischstromspeichern kann ein differenzierter Ansatz sachgerecht sein, da hier sowohl Grünstrom- als auch Graustromspeicherung stattfindet. Soweit Strom aus erneuerbarer Erzeugung gespeichert und wieder eingespeist wird, sollte die Anlage als Teil der erneuerbaren Erzeugungsanlage behandelt werden. Eine Abgrenzung der Graustrommengen ist etwa auf Basis des MiSpeL-Konzepts grundsätzlich möglich. Im Fall der Überbauung sollte für den Graustromanteil dasselbe Prinzip gelten wie für Graustromspeicher in überbauten Anschlusskonstellationen.

2.3 DYNAMISCHES NETZENTGELT FÜR ANLAGENKOMBINATIONEN MIT SPEICHERN

Ein dynamisches Netzentgelt kann einen zusätzlichen Anreiz setzen, Netzengpasssituationen in der Vermarktungsstrategie zu berücksichtigen. Insofern kann es ein sinnvolles Instrument sein, um netzdienliches Verhalten zu fördern und Systemkosten zu senken.

Für erneuerbare Einspeiser ohne Speicher erscheint die Umsetzung dynamischer Netzentgelte allerdings nur eingeschränkt praktikabel, da ihre Einspeisung wesentlich durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird. In Kombination mit Speichern kann ein dynamisches Netzentgelt hingegen grundsätzlich wirksam werden. Hier sollte daher zumindest die Möglichkeit eines Opt-in-Modells geprüft werden.

-.-